

# **Eröffnung und Begrüßung sowie Kurzvorstellung einer Innovation in der Rechtsschutz-Versicherung**

---

*Akad. Vkm Gunther Riedlsperger*

# Aktueller Input: 8 Ob 142/19v

---

- Sicherstellungen im Bauvertrag
- Banken / Versicherungen
- Diskussionen mit Auftraggebern
- Dispositives Recht überwiegt
- 8 Ob 142/19v
  - „Bankgarantie“ muss nicht von einer Bank stammen, sondern kann auch von einem Versicherer stammen
  - außer wenn vertraglich anders formuliert, zB „von einem Kreditinstitut“

# Aktueller Input: 8 Ob 142/19v

---

- Leitsatz:  
„Aus der Verwendung des Begriffs „Bankgarantie“ alleine ergibt sich nicht eindeutig, dass die Parteien nur eine von einem Kreditinstitut ausgestellte Haftrücklassgarantie als Sicherstellung gelten lassen wollten. Auch der Zweck der Abrede gebietet diese Annahme nicht, weil es für den Begünstigten wirtschaftlich gesehen keinen Unterschied macht, ob Garant ein Kreditinstitut oder ein inländisches Versicherungsunternehmen ist.“
- These: Wirtschaftlich besser (sicherer)

# „Bauherrenklausel“

---

*Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit*

- der Errichtung bzw. baubehördlichen genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden;*
- der Planung derartiger Maßnahmen und*
- der Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstückserwerbes.*

*Dieser Ausschluss gilt nicht für die Geltendmachung von Personenschäden sowie im Straf-Rechtsschutz,...*

# „Bauherrenklausel“

---

*„Die Bauherrenklausel in der Rechtsschutzversicherung im Lichte der OGH-Judikatur und der RSS-Empfehlungen“ von Karascheck/Pillwein in „ZVers, 2. Jahrgang/Jänner 2020/ Nr. 1“*

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Bauvorhaben sind erfahrungsgemäß kostenintensiv. Sie bergen ein erhebliches Konfliktpotenzial. Mangelhafte Arbeit, daraus resultierende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, Planungsfehler, die Insolvenz der bauausführenden Firmen, Streitigkeiten über Darlehensverträge, also die Finanzierung von Bauvorhaben und den Grundstückserwerb, sind keine Seltenheit. Prozesse dieser Art sind durch hohe Sachverständigen-, Gerichts- und Anwaltskosten gekennzeichnet. Im Interesse der versicherten Gemeinschaft, also zur Hintanhaltung von Kosten, welche auf Risiken zurückgehen, die sich nicht bei allen Versicherungsnehmern verwirklichen, wurde die sogenannte Bauherrenklausel in der RS-Versicherung als Ausschlussgrund formuliert. In den österreichischen Rechtsschutzbestimmungen tauchte die Bauherrenklausel erstmals im „Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz“, einer Sonderbedingung zu den ARB 1965, auf. War sie in den ARB 1988 noch als bausteinspezifischer Risikoausschluss im „Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz“ in Art 23 formuliert, ist sie ab den ARB 1994 als allgemeiner Risikoausschluss in Art 7 enthalten und erstreckt sich seither auf alle versicherbaren Rechtsschutzbausteine.

# „Bauherrenklausel“

---

- Der Ausschluss wirkt nur gegen Bauherren/Bauträger
- Auftragnehmer sind versichert, falls
  - sie AVRS versichert haben
  - die Anspruchsobergrenze ausreicht
  - keine Compensando-Einreden die AOG insgesamt überschreiten
  - die VS ausreicht
- keine sonstigen Ausschlüsse wirken

# AVRS für Bauunternehmen

---

- Marktlage
- Versicherungsdichte
- Anbieter
- Probleme mit Risikoanalyse
- Probleme mit Deckungskonzept und AVB
- Durchsetzung (und Abwehr subsidiär) Reiner Vermögensschäden ohne AOG

# Lösungsansätze

---

- Hohe Versicherungssumme
- Hohe Anspruchsobergrenze (AOG)
- Streichen der Compensando-Einrede-Zusammenrechnung
- Verdopplung der AOG  
1x, 2x... innerhalb von x-Versicherungsjahren,  
Konvertierung?
- Unbegrenzte AOG, jedoch nur mit VS-Sublimit
- Unbegrenzte AOG mit voller VS einmalig in der Laufzeit mit  
Nachversicherungsmöglichkeit gegen bereits vertraglich  
vereinbarte Einmalprämie



# Deckung ohne AOG

---

- Innerhalb von „x“ Versicherungsjahren besteht im AVRS Versicherungsschutz für einen Versicherungsfall ohne AOG. In diesem Fall trägt der Versicherer die Kosten auf Basis der Bemessungsgrundlage der in der Polizza angeführten zweifachen AOG unter Geltung aller anderen Bestimmungen des Vertrages.
- Der VN hat nach Eintritt eines Versicherungsfalles, in dem diese Deckung wirksam wird, das Recht, diese Deckung für einen jeweils weiteren Versicherungsfall in Anspruch zu nehmen, falls er innerhalb von 3 Monaten nach der Deckungszusage dies beantragt. Die einmalige Nachschussprämie für diese Deckung wird wie folgt berechnet:

*Bei Jahresprämie bis „Betrag x“ „y“ der Jahresprämie, mindestens jedoch „z“*

# Endlosthema: Zeitlicher Geltungsbereich /Verstoßprinzip

---

In den übrigen Fällen – insbesondere auch für die Geltendmachung eines reinen Vermögensschadens (Art. 17.2.1., Art. 18.2.1. und Art. 19.2.1.) sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen reiner Vermögensschäden (Art. 23.2.1. und Art. 24.2.1.1.) – gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

# Endlosthema: Zeitlicher Geltungsbereich /Verstoßprinzip

---

## Vordeckung

In Abänderung und Ergänzung zu Artikel 2.3. ARB gilt als vereinbart:

Ist dem Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages von einem möglichen Verstoß im Sinne des Art. 2.3. ARB nichts bekannt und konnte ihm auch davon nichts bekannt sein, besteht Versicherungsschutz bis €..... .

# Zukünftige Entwicklungen / Wunschvorstellungen /Möglichkeiten

---

- Stärkere Innovationen ähnlich wie die Klauselentwicklung zu den AHVB/EHVB in den letzten 25 Jahren
- Höhere VS
- Weitgehende Vermeidung von AOG
- Durchforstung der Ausschlüsse (siehe zB Covid-19)
- Finanzierung des Risikos durch höhere Versicherungsdichte, innovative Prämiengestaltung (zB Umsatztarifizierung) und Verzicht auf Schadenquoten unter 50%